

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 19. Dezember 1947

57. Stück

251. Bundesgesetz: Vereinsgesetz-Novelle 1947.
 252. Bundesgesetz: Aufhebung der Verordnung, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen.
 253. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen.
 254. Bundesgesetz: Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes.
 255. Bundesgesetz: Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes.
 256. Bundesgesetz: Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften.
 257. Verordnung: Gebührenanspruch der Mitglieder der Bäuerlichen Schlichtungsstellen.
 258. Verordnung: Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Niederösterreich.
 259. Verordnung: Rechtsanwaltstarif.
 260. Verordnung: Notariatstarif.
 261. Verordnung: Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.
 262. Verordnung: Erhöhung der Gebühren für Untersuchungen durch die bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

251. Bundesgesetz vom 5. November 1947, womit das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht abgeändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1947):

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 29 bis 35 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht werden aufgehoben. Die Überschrift „Zweiter Abschnitt. Von den politischen Vereinen“ wird gestrichen. Der „Dritte Abschnitt“ erhält die Bezeichnung „Zweiter Abschnitt“.

Artikel II.

(1) Das Bundesministerium für Inneres ist ermächtigt, das in Artikel I erwähnte Gesetz in seiner derzeitigen Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus dem vorliegenden Bundesgesetz ergeben, sowie unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen durch Verordnung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verlautbaren.

(2) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Figl Renner Helmer

252. Bundesgesetz vom 5. November 1947, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, B. G. Bl. Nr. 55, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen, aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, B. G. Bl. Nr. 55, betreffend

die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen, wird aufgehoben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht und des § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht in der Fassung, die sie vor dem Inkrafttreten der unter Ziffer (1) genannten Verordnung hatten, wieder in Wirksamkeit.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Figl Renner Helmer

253. Bundesgesetz vom 5. November 1947, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 124, über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1947“ die Worte „bis 31. Dezember 1948“;

2. der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Ist ein Strafantrag vor dem 1. Jänner 1949 gestellt worden, so ist auch nach dem 31. De-

zember 1948 nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verfahren.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Figl Renner Gerö

254. Bundesgesetz vom 19. November 1947, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In § 24, Abs. (1), des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen, werden die Worte „31. Dezember 1947“ durch die Worte „31. Dezember 1948“ ersetzt.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1947 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl Renner Maisel

255. Bundesgesetz vom 19. November 1947, womit das Wohnungsanforderungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Abs. (2) des § 21 des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1946, hat zu lauten:

„(2) (Verfassungsbestimmung.) Über Berufungen entscheidet für den Bereich des Landes Wien das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), für den Bereich der übrigen Bundesländer der Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl Renner Maisel

256. Bundesgesetz vom 19. November 1947, über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die „Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ ist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Rückstellung des Vermögens berechtigt, das den österreichischen Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereinen) und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen, die auf Grund der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 106, und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen aufgelöst worden waren, entzogen worden ist; ihr kommen alle Rechte des geschädigten Eigentümers zu.

(2) Die Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft erwirbt an dem rückgestellten Vermögen Eigentum; sie hat dieses an jene Verbrauchergenossenschaften und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen zu übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Eigentümer übernehmen und fortführen, soweit sie spätestens am 31. Dezember 1948 errichtet sind.

(3) Die Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft hat für die Übertragung nach Abs. (2) einen Verteilungsplan aufzustellen. Die Übertragung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß innerhalb eines bestimmten räumlichen Gebietes einer bestimmten Gruppe von Konsumenten ein entsprechender Einfluß zur Wahrung ihrer besonderen Interessen eingeräumt wird.

(4) Nähere Bestimmungen, so insbesondere über die bei der Aufstellung des Verteilungsplanes anzuwendenden Richtlinien und eine allfällige Genehmigung des Verteilungsplanes können durch Verordnung getroffen werden.

§ 2. Diejenigen Genossenschaften und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen, denen ein Anteil an diesem Vermögen zukommt, dürfen ungeachtet entgegenstehender Satzungsbestimmungen die Aufnahme früherer Genossenschafter aufgelöster Genossenschaften nicht ablehnen, wenn die Beitrittserklärung vor dem 1. Jänner 1949 abgegeben wird.

§ 3. (1) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

(2) Für die in diesem Bundesgesetz im § 1, Abs. (2), genannten Genossenschaften (Verbrauchergenossenschaften und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen) ist der Vertrag

über die Errichtung und über jede Erhöhung des Nennbetrages der Geschäftsanteile sowie die Erklärung des Beitrittes eines Genossenschafters und die Erklärung eines Genossenschafters über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil bis 31. Dezember 1948 gebührenfrei.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl Renner Krauland

257. Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 24. Oktober 1947 über den Gebührenanspruch der Mitglieder der Bäuerlichen Schlichtungsstellen.

Auf Grund der §§ 23, 24 und 31 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, B. G. Bl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes wird verordnet:

§ 1. (1) Die Mitglieder der Bäuerlichen Schlichtungsstellen und der Bäuerlichen Oberschlichtungsstelle, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reise- und Aufenthaltsgebühren nach den jeweils für die Schöffen geltenden Bestimmungen. Für die Gebühren der Schöffen aufgestellte Tarife finden nicht Anwendung. Die Höchstgrenze für die Aufenthaltsgebühren bilden die Beträge, die einem Bundesbediensteten der Dienstpostengruppe IV der allgemeinen Verwaltung als Tages- und Nächtigungsgebühr zukommen.

(2) Die Mitglieder der Bäuerlichen Schlichtungsstellen und der Bäuerlichen Oberschlichtungsstelle, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reise- und Aufenthaltsgebühren nach den jeweils für Dienstreisen geltenden Vorschriften.

§ 2. Die im § 1 vorgesehenen Gebühren sind vom Vorsitzenden endgültig zu bestimmen.

Gerö Kraus Zimmermann

258. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Oktober 1947, betreffend die Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Niederösterreich.

Auf Grund des § 1, Abs. (2), des Gesetzes vom 22. August 1945, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 138,

in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1946, wird verordnet:

Die Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Baden, Bruck a. d. Leitha, Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Neunkirchen, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya, Wiener Neustadt, Zwettl werden ermächtigt, in jenen Gemeinden ihres Verwaltungsbezirkes, denen das Recht zur Wohnungsanforderung durch die Landeshauptmannschaft nicht zuerkannt wurde, dieses Recht selbst auszuüben.

Maisel

259. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947 über den Rechtsanwaltstarif.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 305, wird verordnet:

Artikel I.

Gegenstand des Tarifs.

§ 1. (1) Die Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des angeschlossenen Tarifs zu entlohnen.

(2) Auf Leistungen im Strafverfahren finden die Tarifposten der Abteilung B (Reisekosten und Entfernungsgebühren) und der Abteilung C (Kanzleigegebühren) Anwendung. Die Tarifposten der Abteilung A (Geschäftsgebühren) gelten jedoch nur für die Vertretung des Privatbeteiligten und für das Verfahren über Privatanklagen.

Einschränkung der Geltung des Tarifs.

§ 2. (1) Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.

(2) Auch wenn eine Entlohnung nicht vereinbart wurde, bleibt dem Rechtsanwalt vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Inanspruchnahme seitens seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen.

Berechnung des Wertes für die Anwendung der einzelnen Tarifsätze.

§ 3. (1) Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Wertbetrag ist im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs-)verfahren nach dem Werte des Anspruches samt Nebengebühren (§ 15), im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen, auf den sich die Leistung bezieht.

(2) Streitigkeiten gemäß § 37 EO. sind nach dem Werte des Anspruches (§ 15) zu bewerten, wegen dessen Exekution geführt wird, wenn aber die in Exekution gezogenen Sachen einen geringeren Wert haben, nach diesem. Ist der Widerspruch gegen mehrere Beklagte gerichtet und wird über die Kostenersatzpflicht in einer und derselben Entscheidung erkannt, so hat für gemeinschaftliche Leistungen als Streitwert der höchste der Ansprüche, wenn aber der Wert der in Exekution gezogenen Sachen geringer ist, dieser zu gelten. Der Kostenbetrag ist nach dem Verhältnisse der Streitwerte der einzelnen Beklagten aufzuteilen.

§ 4. Die Bewertung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Kostenbestimmung (§ 3) richtet sich, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der §§ 54 bis 59 der Jurisdiktionsnorm.

§ 5. Wird nur ein Teil einer Geldforderung begehrt, so ist nicht der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Geldforderung, sondern nur der eingeklagte Teil, wird ein Überschuß in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der den beiden Parteien gegeneinander zustehenden Forderungen ergibt, so ist lediglich der Betrag des eingeklagten Überschusses maßgebend.

§ 6. Ansprüche in ausländischer Währung sind nach dem Kurse im Zeitpunkte der Entscheidung oder des Vergleiches über die Kostenersatzpflicht zu bewerten. Sind für die Umrechnung ausländischer Geldsorten zum Zwecke der Ermittlung der Gerichts-, Stempel- und Rechtsgebühren besondere für einen längeren Zeitraum geltende Kurse festgesetzt, so sind diese maßgebend.

§ 7. Findet der Beklagte die Bewertung eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes oder des Streitinteresses zu hoch oder zu niedrig, so kann er, spätestens bei der ersten Streitverhandlung, die vom Kläger vorgenommene Bewertung bemängeln. In diesem Falle hat das Gericht mangels einer Einigung der Parteien tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand zum Zwecke der Kostenbemessung nach freiem Ermessen, jedoch innerhalb der von den Parteien behaupteten Wertziffern zu bewerten. Eine solche Wertfeststellung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 8. (1) Ist nach den Behauptungen des Klägers für die eingeklagte, nicht in einem Geldbetrage bestehende Leistung eine Gegenleistung in Geld vereinbart, so ist der nach den Behauptungen des Klägers vereinbarte oder angemessene Betrag dieser Gegenleistung für die Kostenbestimmung maßgebend. Hat der Kläger in der Klage den Streitgegenstand [§ 56, Abs. (2), JN.] oder sein

Interesse (§ 59, JN.) höher bewertet, so ist der höhere Betrag maßgebend.

(2) Behauptet der Beklagte, daß der Kläger die vereinbarte oder angemessene Gegenleistung in Geld oder sein Interesse zu hoch oder zu niedrig angegeben hat, so ist mangels einer Einigung der Parteien auf Antrag des Beklagten der vom Gericht nach den Bestimmungen des § 7 festgesetzte Betrag der Gegenleistung als Streitwert zugrunde zu legen.

(3) Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Feststellungsstreitigkeiten, in denen ein zu einer Gegenleistung in Geld verpflichtendes Rechtsverhältnis festgestellt werden soll.

§ 9. (1) Ändert sich im Verlaufe eines Rechtsstreites der Wert eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes dergestalt, daß die vom Kläger vorgenommene Bewertung des Streitgegenstandes oder seines Interesses am Streite oder die von ihm als vereinbart oder angemessen bezeichnete, in Geld bestehende Gegenleistung offenbar den herrschenden Wertverhältnissen nicht mehr angemessen erscheint, so ist auf Antrag einer Partei der Streitgegenstand oder das Interesse am Streite zum Zwecke der Kostenbestimmung neu zu bewerten. Mangels einer Einigung der Parteien ist der neue Wert vom Gerichte nach den Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

(2) Im Verfahren dritter Instanz kann der Antrag auf Neubewertung in der Revisionsschrift oder Revisionsbeantwortung gestellt werden. Wenn der Antrag in der Revisionsbeantwortung gestellt wird, kann das Revisionsgericht darüber eine Äußerung des Revisionswerbers abfordern.

(3) Hat im Laufe eines Rechtsstreites eine mehrmalige Bewertung des Streitgegenstandes stattgefunden, so ist für die Bestimmung der Kosten des gesamten, der Kostenbestimmung vorausgegangenen Verfahrens der im Zeitpunkte der Entscheidung oder des Vergleiches über die Kostenersatzpflicht geltende Streitwert maßgebend.

(4) Diese Bestimmung gilt auch im Rechtsmittelverfahren, für die Kosten der unteren Instanzen jedoch nur dann, wenn diese Kosten in der höheren Instanz bestimmt werden. Wurde die Entscheidung einer oder mehrerer Instanzen ganz oder teilweise aufgehoben, so ist bei der neuen Entscheidung in der Hauptsache auch der Bestimmung der in den Instanzen, deren Entscheidungen aufgehoben wurden, aufgelaufenen Kosten der letzte Streitwert zugrunde zu legen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. (4) gelten auch, wenn der gemäß § 6 für die Bewertung maßgebende Umrechnungskurs sich während des Instanzenzuges geändert hat.

§ 10. (1) Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- und Versorgungsbeträgen sind mit dem doppelten, solche auf Zahlung von Renten für erlittene körperliche Beschädigungen mit dem dreifachen Jahresbetrage zu bewerten. Wird der Anspruch nur für eine kürzere Zeit als zwei, beziehungsweise drei Jahre gestellt, so ist er mit dem Gesamtbetrage der für diese Zeit beanspruchten Leistungen zu bewerten.

(2) Wird eine Erhöhung oder Verminderung von Unterhaltsbeträgen gefordert, so gilt als Wert des Streitgegenstandes der doppelte Jahresbetrag der geforderten Erhöhung oder Verminderung.

(3) Der Anspruch auf Leistung des einstweiligen Unterhaltes ist mit dem einfachen Jahresbetrage zu bewerten.

§ 11. (1) Der Streitgegenstand ist zu bewerten:

1. in Bestandstreitigkeiten und in Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen mit 1000 S,

2. betrifft der Bestand- oder Räumungsstreit Geschäftsräumlichkeiten mit dem Doppelten des in Z. 1 genannten Betrages,

3. in Streitigkeiten, betreffend die Festsetzung des Mietzinses, zu deren Entscheidung die Mietkommissionen zuständig sind, mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung der Mietkommission mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt und sich in den Streit eingelassen haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen, unbeschadet des Rechtes der Mietkommission, den sich so ergebenden Kostenbetrag nach ihrem Ermessen auf die einzelnen Parteien aufzuteilen,

4. in Ehestreitigkeiten mit 3000 S, in Streitigkeiten auf Anerkennung oder Aberkennung der ehelichen Geburt mit 1500 S, in Streitigkeiten über die Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft mit 500 S, in allen diesen Fällen abgesehen von den damit verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur,

5. in Strafsachen in der Regel mit 500 S, in den Fällen der Tarifpost 4, Z. 1, mit 1500 S und in den Fällen der Tarifpost 4, Z. 2, mit 5000 S.

(2) In Handelsregistersachen haben als Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, wofern aus dem Antrag nicht ein anderer Wert hervorgeht, die Höhe des Geschäftskapitals, mindestens aber nachstehende Beträge zu gelten: in Angelegenheiten von Einzelfirmen 1500 S, in solchen von Aktiengesellschaften 50.000 S, in Angelegenheiten anderer Gesellschaften 5000 S.

§ 12. Bei Kostenrekursen gilt als Streitwert gegenüber dem Gegner der Kostenbetrag, dessen

Zuspruch oder Aberkennung ersiegt wird, gegenüber der eigenen Partei der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird. Übersteigt der ersiegte oder aberkannte Kostenbetrag nicht 10 S, so hat der Rekurswerber gegenüber dem Gegner nur Anspruch auf Ersatz der Kanzleigebühren und Barauslagen.

§ 13. Für die Anwendung des Tarifs sind bei einem Werte des Gegenstandes:

bis einschließlich 100 S je angefangene 10 S,
von mehr als 100 S bis einschließlich 1000 S je angefangene 100 S,
von mehr als 1000 S bis einschließlich 5000 S je angefangene 500 S,
von mehr als 5000 S bis einschließlich 10.000 S je angefangene 1000 S,
von mehr als 10.000 S je angefangene 5000 S als voll zu nehmen.

§ 14. (1) Bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in derselben Klage und im Falle der Verbindung mehrerer Rechtsstreite zu gemeinsamer Verhandlung, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben ist, sind die Werte der Streitgegenstände zum Zwecke der Kostenbestimmung zusammenzurechnen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung über die Klage und Widerklage oder über die Klage und über den Zwischenantrag auf Feststellung des Bestandes einer vom Beklagten zur Aufrechnung geltend gemachten Gegenforderung vereinigt wird.

(2) Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche kraft ausdrücklichen Gerichtsbeschlusses getrennt verhandelt, so ist für jede der getrennten Verhandlungen während der Dauer der Trennung bloß der bezügliche Teilwert für die Kostenbestimmung maßgebend.

(3) Eine Änderung im Werte des Streitgegenstandes infolge Klageänderung, Ausdehnung oder Einschränkung des Klagebegehrens oder einer teilweisen Erledigung des Streites, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. (4), für die der Änderung nachgefolgten Leistungen und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder die betreffende Tagsatzung zu berücksichtigen, für letztere jedoch nur dann, wenn der Grund der Änderung schon vor der Tagsatzung eingetreten ist.

(4) Wird der Klageanspruch im Laufe eines Rechtsstreites auf Nebengebühren eingeschränkt, so ist von da ab in Gerichtshofangelegenheiten, die dem Senate zugewiesen sind, 2500 S, in Gerichtshofangelegenheiten, die vom Einzelrichter zu erledigen sind, 1000 S, in bezirksgerichtlichen Angelegenheiten 100 S als Streitwert anzunehmen, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes. Das gleiche gilt, wenn der Klageanspruch in Gerichtshofangelegenheiten, die dem Senate zugewiesen sind, in der Hauptsache auf weniger als 2500 S,

in Gerichtshofangelegenheiten, die vom Einzelrichter zu erledigen sind, auf weniger als 1000 S und in bezirksgerichtlichen Angelegenheiten auf weniger als 100 S eingeschränkt wird.

§ 15. (1) Im Exekutions(Sicherungs)verfahren richtet sich die Bestimmung der Kosten bei Anträgen eines betreibenden Gläubigers oder sonstigen Berechtigten nach dem Werte des Anspruches an Kapital samt den bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder auf neuerlichen Vollzug aufgelaufenen, noch unberichtigten Nebengebühren aller Art, bei Anträgen des Drittschuldners nach dem gleichen Werte, wenn jedoch die gepfändete Forderung niedriger ist, nach deren Wert, bei Anträgen des Verpflichteten nach dem Werte des hiedurch berührten gegnerischen Anspruches; für Anträge des Bieters und Erstehers ist das erzielte Meistbot maßgebend.

(2) Die Partei hat zum Zwecke der Kostenbestimmung die Höhe der noch unberichtigten Nebengebühren einzeln anzugeben und deren Gesamtsumme auszurechnen. Soweit dies unterlassen wurde, bleiben die Nebengebühren unberücksichtigt.

§ 16. (1) Ist der Wert des Gegenstandes, auf den sich eine Leistung bezieht, weder ziffermäßig ausgedrückt noch sonst aus den vorhandenen Angaben unter Anwendung der vorstehenden Vorschriften feststellbar, so ist in Gerichtshofangelegenheiten, die dem Senate zugewiesen sind, 10.000 S, in Gerichtshofangelegenheiten, die vom Einzelrichter zu erledigen sind, 5000 S und in bezirksgerichtlichen Angelegenheiten 500 S als Streitwert anzunehmen.

(2) Ist der eingeklagte Anspruch nicht auf Zahlung einer Summe inländischen Geldes gerichtet oder nicht mit einem festen Betrage (§ 11, Abs. (1), Z. 1, 4, und 5, Abs. (2)) anzunehmen, so ist in die Entscheidung im Kostenpunkte stets der der Kostenbestimmung zugrunde gelegte Wert aufzunehmen.

Erhöhung der Gebühren bei mehreren Parteien.

§ 17. Dem Rechtsanwalt gebührt sowohl in Zivil- als in Strafsachen eine Erhöhung seiner Gebühren, wenn er in einer Rechtssache mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht; die Erhöhung beträgt,

- a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Anwalt vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind, 10 v. H.,
- b) für jede weitere von ihm vertretene und für jede weitere ihm gegenüberstehende Partei je 5 v. H., jedoch nie mehr als insgesamt 50 v. H. der Verdienstsumme einschließlich des Einheitsatzes.

Barauslagen.

§ 18. (1) Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren sowie andere Barauslagen sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes angeordnet wird (§ 25), abgesondert zu vergüten.

(2) Auslagen in ausländischer Währung sind dem Rechtsanwalt, sofern er nicht mit dem Ersatze in der ausländischen Währung einverstanden ist, in inländischer Währung, und zwar nach seiner Wahl entweder zum Warenkurse des Zahlungstages oder des Tages zu ersetzen, an dem er sie geleistet hat.

(3) Zu den dem Rechtsanwalt zu ersetzenden Barauslagen gehört auch die Warenumsatzsteuer.

Besorgung mehrerer Geschäfte auf einer Reise.

§ 19. Wurden während der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, so können die Reisekosten (Tarifpost 10) nur einmal angerechnet werden. Sie sind auf die einzelnen Geschäfte in billiger Weise zu verteilen.

Kostenverzeichnisse (Rechnungen).

§ 20. (1) Für die Verfassung der Kostenverzeichnisse und Gebührenrechnungen an die eigene Partei hat der Rechtsanwalt vorbehaltlich der Kanzleigeühren (Tarifpost 11) auf Entlohnung keinen Anspruch.

(2) Hingegen ist er berechtigt, in den Fällen, wo die Gegenpartei zum Kostenersatz verpflichtet ist, für die Verfassung des Kostenverzeichnisses das Doppelte der Kanzleigeühren (Tarifpost 11) zu beanspruchen.

Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Rechtsanwälte.

§ 21. Für Leistungen, die von einer Partei mehreren Rechtsanwälten gemeinschaftlich übertragen werden, erhält, vorbehaltlich eines besonderen Übereinkommens, jeder von der eigenen Partei für seine Leistungen die vollen Gebühren des Tarifs.

Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter.

§ 22. Insofern ein Rechtsanwalt nur als Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, hat er lediglich auf die durch die Übersendung der Akten und durch allfällige Briefe sich ergebenden Kanzleigeühren (Tarifposten 11 und 12) und Briefgebühren (Tarifposten 5 und 6) Anspruch.

Prüfung durch das Gericht. Entlohnung über das Maß des Tarifes.

§ 23. (1) Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Wenn

im einzelnen Falle die Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang oder Art erheblich über den Durchschnitt hinausragt, ist die Entlohnung dafür unabhängig vom Tarife angemessen festzusetzen.

(2) Unter die Ansätze des Tarifs kann auch bei gerichtlicher Bestimmung der Entlohnung für Leistungen gleicher oder ähnlicher Art, die dem Tarife nicht unterliegen, nicht heruntergegangen werden.

Abgesonderte Schriftsätze und Anträge.

§ 24. Schriftsätze werden sowohl im Streit- als auch im Exekutions(Sicherungs)verfahren nur insofern abgesondert entlohnt, als sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung für notwendig oder doch für zweckmäßig erkennt. Ebenso ist eine abgesonderte Entlohnung von Anträgen nicht zulässig, die in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden oder nach Vorschrift des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

Einheitssatz für Nebenleistungen.

§ 25. (1) An Stelle der tarifmäßigen Entlohnung für alle unter die Tarifposten 5 bis 8, 11 und 12 und unter § 20 dieser Verordnung fallenden Leistungen, zugleich als Ersatz für die Briefpostgebühren im Inlande gebührt ein Einheitssatz.

(2) Mit dem Einheitssatz sind alle diese Leistungen und Auslagen, soweit sie zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dem Gegner gegenüber notwendig waren, entlohnt. Doch ist damit der Anspruch des Rechtsanwaltes gegen die von ihm vertretene Partei auf Entlohnung weiterer, sonst in den Einheitssatz fallender Leistungen, die er im Interesse oder im Auftrag seiner Partei vorgenommen hat, nicht ausgeschlossen.

(3) Der Einheitssatz beträgt:

a) in Streit- und Strafsachen für das Verfahren in erster Instanz:	
bei einem Streitwert bis einschließlich 100 S	40 v. H.
über 100 S bis einschließlich 1000 S	25 v. H.
über 1000 S	15 v. H.
für das Verfahren höherer Instanz:	
bei einem Streitwert bis einschließlich 100 S	25 v. H.
über 100 S bis einschließlich 1000 S	20 v. H.
über 1000 S	10 v. H.

b) in allen anderen Rechtssachen:

in erster Instanz:

bei einem Werte des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bis einschließlich 100 S	25 v. H.
über 100 S bis einschließlich 1000 S	20 v. H.
über 1000 S	15 v. H.

in höherer Instanz:

bei einem Werte des Gegenstandes bis einschließlich 100 S	20 v. H.
über 100 S bis einschließlich 1000 S	15 v. H.
über 1000 S	10 v. H.

der Verdienstsumme ausschließlich der Entfernungsgebühren, Reisekosten und sonstigen Barauslagen.

(4) Nicht inbegriffen sind im Einheitssatz solche Leistungen im Zuge außergerichtlicher mündlicher oder schriftlicher Verhandlungen, die vor oder während einem gerichtlichen Verfahren zwecks Vermeidung eines Rechtsstreites oder Herbeiführung eines Ausgleiches gesetzt wurden, wofern sie einen größeren Zeit- oder Müheaufwand verursachten. Diese sind abgesondert nach dem für jede einzelne Leistung tarifmäßig gebührenden Satz zu entlohnen. Das gleiche gilt für Leistungen der im Abs. (1) angeführten Art, wenn die Rechtssache beendet wurde, bevor die den Nebenleistungen entsprechende Hauptleistung verrichtet wurde.

(5) Wurde eine der unter die Tarifpost 3, Z. 4 und 5, und Tarifpost 4 fallenden Leistungen an einem Orte außerhalb des Wohnsitzes des Rechtsanwalts von einem beauftragten, im Gerichtshofsprengel, zu dem der Ort der Geschäftsvornahme gehört, ansässigen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen, so ist für diese Leistung der darauf entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen. Erhebt der Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Entfernungsgebühren oder werden solche ihm nicht zuerkannt, weil er sich nach Meinung des Gerichtes durch einen am Gerichts-ort ansässigen Rechtsanwalt hätte vertreten lassen können, so kann er für Leistungen der in diesem Absatz angegebenen Art das Doppelte des darauf entfallenden Teiles des Einheitssatzes ansprechen, auch wenn er diese Leistungen selbst verrichtet hat oder durch einen anderen verrichten ließ.

Abgekürzte Verzeichnung und Bemessung der Kosten.

§ 26. (1) Bei allen Anträgen, über die ohne mündliche Verhandlung vom Gerichte entschieden wird, mit Ausnahme von Rechtsmittela sowie in Streitsachen, die bei der ersten Tagsetzung oder einer unter Tarifpost 2 fallenden

Streitverhandlung erledigt werden, können die Kosten in der Weise verzeichnet werden, daß auf eine bei Gericht erliegende oder im Amtsblatt der Justizverwaltung verlaubliche Zusammenstellung der in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen regelmäßig vorkommenden und aufgerechneten Verrichtungen und Auslagen und der tarifmäßigen Berechnung der hierfür entfallenden Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen und der Ersatz der tarifmäßigen Kosten (Normalkosten) begehrt wird.

(2) Diese im voraus zusammengestellten Kostenverzeichnisse und Kostenberechnungen müssen für alle Gerichtsabteilungen mit gleichem Geschäftskreise gleich sein und dürfen, soweit sie nicht im Amtsblatt der Justizverwaltung verlaublich sind, nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers aufgelegt werden.

Artikel II.

Im Hinblick auf die derzeitigen Lohn- und Preisverhältnisse erhöht sich die nach den Bestimmungen des Tarifs dem Rechtsanwalte gebührende Verdienstsumme einschließlich des Einheitssatzes und ausschließlich der Reisekosten, Entfernungsgebühren und der sonstigen Barauslagen um 50 v. H.

Artikel III.

(1) Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 9. April 1924, B. G. Bl. Nr. 121, über den Rechtsanwaltstarif in der Fassung der Verordnung vom 2. August 1926, B. G. Bl. Nr. 221, der Verordnung vom 4. Juli 1927, B. G. Bl. Nr. 220, und des Artikels I der Verordnung vom 25. November 1931, B. G. Bl. Nr. 357, sowie später erlassene einschlägige Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Die Verordnung findet auch auf die Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten bewirkt wurden, es sei denn, daß der Vergütungsbetrag bereits gerichtlich, wenngleich nicht rechtskräftig, festgestellt oder mit der Partei vereinbart worden ist.

Gerö

Tarif.

A. Geschäftsgebühren.

Tarifpost 1.

Für folgende Schriftsätze, insofern sie einfacher Art sind:

bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;

Ansuchen bei Gerichten und anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen,

Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen;

Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Widersprüche im Mahnverfahren, die sich auf die bloße Erhebung des Widerspruches beschränken;

Frist-, Tagsatzungs-, Zustellungs- und ähnliche nur das Äußere des Verfahrens betreffende Gesuche und Erklärungen;

Anträge auf Wiederaufnahme eines ruhenden oder unterbrochenen Verfahrens, Anträge auf Anordnung einer Streitverhandlung im Sinne des § 398 ZPO.;

Anträge auf Urteilsberichtigung;

Berufungsmittelungen, die bloß den Verzicht auf die mündliche Berufungsverhandlung oder den Antrag auf Anordnung einer solchen ohne weitere Ausführungen zum Gegenstande enthalten;

Kostenbemessungsanträge aller Art;

Anträge auf Neufestsetzung des für die Kostenbestimmung maßgebenden Streitwertes und Gegendarlegungen zu diesen Anträgen;

Kündigungen von Forderungen und Vollmachten;

Einstellungsanträge (§ 39, Z. 6, EO., § 200, Z. 3, EO.);

Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlage zugestimmt wird, und Erklärungen über den Barzahlungsanspruch (§ 171 EO.);

Außerungen des Drittschuldners über Bestand und Höhe des gepfändeten Anspruches;

schriftliche Anmeldung des Exekutionsvollzuges;

Rechtsmittelanmeldungen im Strafverfahren; bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 S 2 S,

b) über 100 S bis einschließlich 200 S überdies vom Mehrbetrage über 100 S 4 v. T.,

c) über 200 S bis einschließlich 3000 S überdies vom Mehrbetrage über 200 S 2 v. T.,

d) über 3000 S bis einschließlich 5000 S überdies vom Mehrbetrage über 3000 S 1 v. T.,

e) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S überdies vom Mehrbetrage über 5000 S $\frac{4}{10}$ v. T.,

f) über 10.000 S überdies vom Mehrbetrage über 10.000 S $\frac{2}{10}$ v. T., jedoch nie mehr als insgesamt 20 S.

Tarifpost 2.

1. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen: Wechsel-, Darlehens- und Bürgschaftsklagen, Klagen auf Zahlung des Kaufpreises beweglicher Sachen und des Entgeltes für Arbeiten und Dienste, Saldoklagen, Klagen auf Zahlung von Bestandzinsen, Kündigungen von Bestandverträgen und Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes, sofern sie sich auf die Anführung der Kündigungsgründe beschränken und keine Sachverhaltsdarstellung oder Beweisanträge enthalten, Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles und Widerspruchsklagen nach § 37 EO., im Verfahren vor Schiedsgerichten außerdem Klagen auf Minderwertvergütung, auf Stoßung, auf Übernahme oder Lieferung und auf Vergütungsleistung mangels Übernahme oder mangels Lieferung;

Einwendungen: Klagebeantwortungen und Einwendungen gegen Wechselzahlungsaufträge, Scheckzahlungsaufträge und Zahlungsmandate, wenn sich diese Schriftsätze auf die bloße Bestreitung der Klageangaben und den Antrag auf Klageabweisung oder Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken, Einwendungen im Bestandverfahren, wenn sie keine Sachverhaltsdarstellung oder Beweisanträge enthalten, Widersprüche im Mahnverfahren, die mit Anführung von Tatsachen oder Beweismitteln verbunden sind;

andere Schriftsätze:

- a) in Streitsachen: vorbereitende Schriftsätze, die ohne Anführung neuer Tatsachen oder ohne Darstellung rechtlicher Gesichtspunkte bloß neue Beweisanträge enthalten, Streitverkündigungen und Beitrittserklärungen des Haupt- oder Nebenintervenienten, letztere jedoch nur, wenn sie nicht zugleich eine Sachverhaltsdarstellung oder Beweisanträge enthalten, Anträge auf Erlassung eines Versäumnisurteiles gemäß § 398 ZPO., Wiedereinsetzungsanträge;
- b) im Exekutionssachen: alle Anträge, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 aufgezählt sind oder unter Tarifpost 1 fallen;
- c) in Grundbuchsachen: alle Anträge auf grundbücherliche Eintragungen und Verfassungsgesuche sowohl im Zuge eines Exekutions(Sicherungs)verfahrens als auch außerhalb eines solchen;
- d) im außerstreitigen Verfahren: Anträge auf handelsgerichtliche Eintragungen aller Art, mit Ausnahme der in Tarifpost 3 angeführten, Forderungsanmeldungen, Anträge auf Konkurseröffnung, Gesuche um Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden, Erlags- und Erfolgslassungsanträge.

2. Für folgende Tagsatzungen:

Erste Tagsatzungen, auch wenn Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gefällt oder Vergleich geschlossen wird oder Einwendungen angemeldet werden;

Tagsatzungen, bei denen die Parteien außerhalb der Streitverhandlung lediglich einvernommen werden und die nicht der Beweisaufnahme dienen, Tagsatzungen, bei denen ein vergleichener Eid oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag oder von Amts wegen erstreckte Streitverhandlungen oder andere Tagsatzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung nicht gekommen ist;

Streitverhandlungen, die, noch bevor es in der betreffenden Rechtssache zu einer Erörterung des Sachverhaltes kam, sogleich zu einem Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil oder zu einem Vergleichsabschlusse führen;

Tagsatzungen, die bloß zum Zwecke eines Vergleichsabschlusses angeordnet wurden;

Tagsatzungen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter, bei denen die Durchführung der angeordneten Beweisaufnahmen wegen Nichterscheinens der zu vernehmenden Personen unterbleibt;

Tagsatzungen im außerstreitigen Verfahren, bei denen die Parteien bloß einvernommen werden und die nicht Beweiszwecken dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen;

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 S. 10 v. H., jedoch nie weniger als 3 S,
- b) über 100 S bis einschließlich 200 S überdies vom Mehrbetrage über 100 S. 2 v. H.,
- c) über 200 S bis einschließlich 3000 S überdies vom Mehrbetrage über 200 S. 1 v. H.,
- d) über 3000 S bis einschließlich 5000 S überdies vom Mehrbetrage über 3000 S. 1/2 v. H.,
- e) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S überdies vom Mehrbetrage über 5000 S. 2 v. T.,
- f) über 10.000 S, überdies vom Mehrbetrage über 10.000 S. 1 v. T., jedoch nie mehr als insgesamt 100 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 2.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7 oder 9 EO. eintritt, erhöht sich die Entlohnung für Exekutions(Sicherungs)anträge um ein Viertel des tarifmäßigen Betrages.

2. Im Falle der Verbindung mehrerer Exekutionsanträge oder mehrerer Anträge in einem Handelsregistergesuche erwächst für jeden weiteren Antrag eine Mehrgebühr von 10 v. H.

der für den ersten Antrag entfallenden Gebühr. Kein Gegenstand vorstehender Mehrgebühr sind:

- a) die Aufnahme der Anträge auf Verwahrung der gepfändeten Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner gemäß § 301 EO. in den Pfändungsantrag;
- b) die Aufnahme des Antrages auf Eintragung der öffentlichen Gesellschafter und Geschäftsführer sowie der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft in den Antrag auf Eintragung oder Änderung der Firma.

3. Erläge zum Geldbuch sind nach Tarifpost 9 zu entlohnen.

4. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur wirklichen Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, auch nur angefangene halbe Stunde ein Viertel der nach Tarifpost 2 entfallenden Gebühr, jedoch nie mehr als 5 S oder, wenn die Tagsatzung unter die Tarifpost 3 fällt, nie mehr als 10 S für die halbe Stunde.

5. Ist der Rechtsanwalt zu einer Tagsatzung erschienen, von deren Abberufung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellungsausweises nicht abgehalten wurde, so ist die Hälfte der nach Tarifpost 2 entfallenden Gebühr zu vergüten, jedoch nie mehr als 10 S oder, wenn die Tagsatzung unter die Tarifpost 3 fällt, nie mehr als 20 S.

6. Wenn die Exekution nach der Verständigung von einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren beantragt wird (Beitritt), vermindert sich die Entlohnung für das Einschreiten um Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung um ein Viertel des tarifmäßigen Betrages.

7. Für die Verfassung der Versteigerungsbedingungen gebührt die gleiche Entlohnung wie für die Verfassung des Antrages auf Zwangsversteigerung.

8. Auf Konkurseröffnungsanträge und Forderungsanmeldungen im Konkursverfahren entfallen 40 v. H., auf Forderungsanmeldungen im Ausgleichsverfahren, Anträge auf Erlassung eines Versäumungsurteiles gemäß § 398 ZPO., Anträge gemäß § 47 EO., Haftanträge gemäß § 48 EO., Erlags- und Erfolglassungsanträge, Beitrittserklärungen der Haupt- und Nebenintervenienten, sofern die genannten Anträge überhaupt unter diese Tarifpost fallen, ferner auf Anträge wegen neuerlichen Exekutionsvollzuges und auf Anträge wegen Eintragung und Löschung anderer zur Zeichnung einer Firma berechtigter Personen als des Inhabers einer Einzelfirma oder der öffentlichen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft entfällt die Hälfte der in der Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr.

9. Eine Klage verliert dadurch, daß sie ein vom gesetzlichen abweichendes Zinsenbegehren

enthält, auch wenn dieses Mehrbegehren besonders begründet wird, nicht die Zugehörigkeit zu den unter Tarifpost 2 aufgezählten Eingaben.

Tarifpost 3.

1. Für nachstehende Eingaben in Streit- und Exekutionssachen:

alle nicht in Tarifpost 2 aufgezählten Klagen;
alle nicht in Tarifpost 2, Z. 1, aufgezählten Klagen und sonstigen Eingaben, sofern sie nicht die dort beschriebenen Merkmale aufweisen;

Beweissicherungsanträge;

Berufungsmitteilungen, wenn nicht beiderseits auf die mündliche Berufungsverhandlung verzichtet wurde;

Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen und Widersprüche gegen solche;

Exekutionsanträge auf Grund ausländischer Exekutionstitel und Widersprüche gegen Exekutionsbewilligungen auf Grund solcher Exekutionstitel;

Kostenrekurse;

Anträge auf Erhöhung des Instandhaltungszinses oder Festsetzung des Zinses gemäß § 14, Abs. (3), des Mietengesetzes, Anträge auf Eintragung der Firma einer Aktiengesellschaft und von Generalversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft;

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 50.000 S das Doppelte der in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr,
- b) über 50.000 S bis einschließlich 400.000 S überdies vom Mehrbetrage über 50.000 S 2 v. T.,
- c) über 400.000 S überdies vom Mehrbetrage über 400.000 S... 1 v. T.

2. Für Berufungsschriften, für Berufungsmitteilungen, wenn beiderseits auf die mündliche Verhandlung verzichtet wurde, in Streitsachen und für Rekurse aller Art mit Ausnahme der Revisionsrekurse und der Kostenrekurse;

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 50.000 S das Zweieinhalbfache der in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr,
- b) über 50.000 S bis einschließlich 400.000 S überdies vom Mehrbetrage über 50.000 S 2 1/2 v. T.,
- c) über 400.000 S überdies vom Mehrbetrage über 400.000 S 1 1/4 v. T.

3. Für Revisionschriften und Revisionsbeantwortungen und für Revisionsrekurse aller Art bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 50.000 S das Vierfache der in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr,

- b) über 50.000 S bis einschließlich 400.000 S überdies vom Mehrbetrage über 50.000 S 4 v. T.,
 c) über 400.000 S überdies vom Mehrbetrage über 400.000 S 2 v. T.
4. a) In Streitsachen:
 für Streitverhandlungen, Verhandlungen im vorbereitenden Verfahren und Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen außerhalb der Streitverhandlung;
 b) in Exekutionssachen und im außerstreitigen Verfahren:
 für Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen und alle Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Interessenten teilnehmen oder bei denen über widerstrebende Parteienanträge verhandelt wird:
 für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die gleiche Gebühr wie in Z. 1 dieser Tarifpost und für jede angefangene weitere Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Gebühr.
5. Für Berufungsverhandlungen für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die gleiche Gebühr wie in Z. 2 und für Revisionsverhandlungen für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die gleiche Gebühr wie in Z. 3 dieser Tarifpost und für jede angefangene weitere Stunde einer jeden Verhandlung die Hälfte dieser Gebühren.

Anmerkungen zu Tarifpost 3.

1. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

2. Für Tagsatzungen in Konkursverfahren ermäßigt sich die Gebühr des als Gläubigervertreter einschreitenden Rechtsanwaltes auf ein Viertel, im Ausgleichsverfahren auf die Hälfte der in Tarifpost 3 festgesetzten Gebühr.

Als Bemessungsgrundlage hat die Höhe der angemeldeten Forderung zu gelten.

Die Entlohnung des Rechtsanwaltes als Vertreter des Gemeinschuldners oder Ausgleichsschuldners unterliegt nicht diesem Tarife.

3. Wird der Antrag auf Erlassung einstweiliger Verfügungen mit der Klage oder einem Exekutionsantrage verbunden, so erwächst dafür bei Anträgen auf Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes in Ehestreitigkeiten eine Mehrgebühr von 10 v. H., bei anderen Anträgen von 25 v. H. der für den Schriftsatz entfallenden Gebühr.

Tarifpost 4.

1. Für Privatanklagen wegen Übertretungen 20 S.

2. Für Privatanklagen wegen Vergehen, mit Ausnahme der Vergehen gegen das Patentgesetz, die diesem Tarife nicht unterliegen, 50 S.

3. Für Beweisanträge und für alle anderen Eingaben im Privatanklageverfahren, soweit sie nicht in Z. 4 dieser Tarifpost aufgezählt sind oder unter Tarifpost 1 fallen:

die für die Anklage festgesetzte Gebühr, für ganz kurze Anträge die Hälfte.

4. Für Beschwerden mit Ausnahme der Kostenbeschwerden, für Berufungsausführungen, Nichtigkeitsbeschwerden, Einsprüche, Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträge:

das Doppelte der für die Anklage festgesetzten Gebühr;

für Kostenbeschwerden:

die in Tarifpost 2 festgesetzte Gebühr, wobei der Streitwert gemäß § 12 zu berechnen ist, jedoch nie mehr als die für die Anklage festgesetzte Gebühr.

5. Für die erste halbe Stunde einer jeden Hauptverhandlung oder der Teilnahme an gerichtlichen Augenscheinaufnahmen und sonstigen Beweisaufnahmen außerhalb der Hauptverhandlung, ferner an gerichtlichen Beschlagnahmen:

die doppelte, für jede weitere angefangene halbe Stunde die einfache für die Anklage festgesetzte Gebühr.

6. Für die erste halbe Stunde einer jeden Verhandlung zweiter Instanz:

die dreifache, für jede weitere angefangene halbe Stunde die eineinhalbfache für die Anklage festgesetzte Gebühr.

7. Die Leistungen der Anwälte in Vertretung des Privatbeteiligten im Verfahren auf öffentliche Anklage sind, gleichgültig ob es sich um Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen handelt, nach Z. 1 und 3 bis 6 dieser Tarifpost zu entlohnern.

Anmerkungen zu Tarifpost 4.

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum wirklichen Beginne der Verhandlung oder Amtshandlung gebührt für jede weitere, auch nur angefangene halbe Stunde in den Strafsachen nach Z. 1 dieser Tarifpost 5 S und nach Z. 2 dieser Tarifpost 10 S. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder einer sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberufung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellungsausweises nicht vorgenommen wurde, so ist 10 S zu vergüten.

3. Wird ein wegen Vergehens Angeklagter nur einer Übertretung schuldig erkannt, so sind die Kosten nach Z. 1 dieser Tarifpost zu bemessen.

4. Die für die Anklage (Z. 1 und 2) und für Beweisanträge (Z. 3) festgesetzten Gebühren erhöhen sich auf das Doppelte, wenn die Privatanklage oder der Beweisantrag einen durch den

Sachverhalt gerechtfertigten großen Umfang hat, unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 23, Abs. (1), der Verordnung bei überdurchschnittlichen Leistungen. Auf die in Z. 4 bis 6 festgesetzten Gebühren ist diese Erhöhung ohne Einfluß.

Tarifpost 5.

Für die Verfassung und Abfertigung von einfachen Mahnschreiben, Berichtschreiben und anderen kurzen Mitteilungen, Einladeschreiben, Empfangsbestätigungen u. dgl. sowie für die Ausfertigung einer Vollmacht bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 1000 S 2 S,
- b) über 1000 S bis einschließlich 2500 S. 2'5 S,
- c) über 2500 S bis einschließlich 5000 S. 3 S,
- d) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S 4 S,
- e) über 10.000 S bis einschließlich 30.000 S 5 S,
- f) über 30.000 S bis einschließlich 50.000 S 7'5 S,
- g) über 50.000 S 10 S.

Tarifpost 6.

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen und diesem Tarif nicht unterliegen:

das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Gebühr.

Anmerkungen zu den Tarifposten 5 und 6.

1. Dem Rechtsanwalt gebührt überdies als Entlohnung für die Information aus den Akten oder mit der Partei die Hälfte der nach diesen Tarifposten entfallenden Gebühren.

2. In den Sätzen dieser Tarifposten ist die Gebühr für die Abschrift und für die Postaufgabe (Tarifpost 11) nicht inbegriffen.

Tarifpost 7.

1. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparkasse- und Vorschaukassembüchern von dem Wert am Tage der Empfangnahme durch den Rechtsanwalt, wenn der Wert 10 S übersteigt, 2 v. T.

2. Falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Rechtsanwaltes und auch nicht durch die Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorte die Gebühr nach Tarifpost 9.

Anmerkungen zu Tarifpost 7.

1. Diese Tarifpost findet auf die Gebarung mit Wechseln und Schuldurkunden, Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

2. Die Gebühr ist nach dem Werte des Empfangenen zu bemessen.

Tarifpost 8.

Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt dem Rechtsanwalt für die erste halbe Stunde bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 1000 S 6 S,
- b) über 1000 S bis einschließlich 2500 S. 10 S,
- c) über 2500 S bis einschließlich 5000 S. 15 S,
- d) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S 20 S,
- e) über 10.000 S bis einschließlich 30.000 S 30 S,
- f) über 30.000 S bis einschließlich 50.000 S 40 S,
- g) über 50.000 S 50 S,

für jede angefangene weitere halbe Stunde die Hälfte der für die erste halbe Stunde festgesetzten Gebühr.

Für Besprechungen in der Dauer von nicht länger als zehn Minuten beträgt die Gebühr vier Zehntel der für die erste halbe Stunde einer Besprechung festgesetzten Gebühr.

Anmerkung zu Tarifpost 8.

Ganz kurze Mitteilungen im Fernsprechwege, mit Ausschluß von Rechtsbelehrungen, sind nach Tarifpost 5 zu entlohnen.

Tarifpost 9.

(1) Für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Rechtsanwaltsgehilfen besorgt werden, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfachtbuch) oder sonst bei Gericht, bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzuge von Exekutions(Sicherungs)handlungen u. dgl. während der ganzen mit der Ausführung des Geschäftes verbrachten Zeit:

für jede angefangene halbe Stunde die gleichen Gebühren wie nach Tarifpost 6; außerdem kann die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels verrechnet werden.

(2) Wurde ein Geschäft der in dieser Tarifpost bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsanwaltsanwärter verrichtet, so ist die doppelte tarifmäßige Gebühr dann zu-zuerkennen, wenn die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Falle vom Gerichte als zweckmäßig erkannt wird.

(3) Nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes sind auch solche außerhalb der Kanzlei verrichtete Geschäfte zu entlohnen, die unter keine andere Tarifpost fallen und regelmäßig durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen werden, wie z. B. Aktenstudium in der Gerichtskanzlei, Kommissionen zum Referenten u. dgl.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.**Tarifpost 10.**

Bei Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes, wenn der Ort der Geschäftsvornahme von seiner Kanzlei mehr als zwei Kilometer entfernt ist, nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

I. Als Reise(Beförderungs)gebühr, und zwar:

1. wenn Eisenbahn(Dampfschiff)verbindungen oder sonstige Massenbeförderungsmittel benützt werden können, die Vergütung für die Benützung der Massenbeförderungsmittel, womit der Weg zum Ort der Geschäftsvornahme und zurück mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten zurückgelegt werden kann;

2. insoweit ein Massenbeförderungsmittel überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr für den Weg, der nicht mit einem Massenbeförderungsmittel zurückgelegt werden kann, sofern er ein Kilometer übersteigt;

3. insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, eine Vergütung für den auf andere Weise zurückgelegten Weg, sofern er ein Kilometer übersteigt.

Hiebei gebühren:

- a) einem Rechtsanwalt und einem Rechtsanwaltsanwärter die II. Klasse auf Eisenbahnen und die I. Klasse auf Dampfschiffen, sofern sie das Recht auf Benützung eines Wagens haben, ein Kraftwagen oder ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 2 S; in Gerichtshofangelegenheiten gebührt einem Rechtsanwalt an Stelle der II. die I. Klasse auf Eisenbahnen, wenn besondere Umstände des einzelnen Falles, zum Beispiel das höhere Alter des Rechtsanwaltes, die Dauer und Beschwerlichkeit der Reise u. dgl., es begründet erscheinen lassen;
- b) einem Angestellten, der nicht Rechtsanwaltsanwärter ist, die III. Klasse auf Eisenbahnen, die II. Klasse auf Dampfschiffen, sofern er das Recht auf Benützung eines Wagens hat, ein Kraftwagen oder ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1 S.

II. Als Verpflegungsgebühr, wenn die Abwesenheit mindestens drei Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft, ein den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten entsprechender Betrag.

III. Als Übernachtungsgebühr, wenn außerhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes übernachtet werden muß, für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung entsprechender Betrag.

IV. Als Gebühr für die Zeitversäumnis, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitversäumnis nicht nach Tarifpost 9 zu entlohnen ist, für jede Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Orte der Geschäftsvornahme oder an diesem Orte außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

- a) innerhalb der Arbeitszeit (Anmerkung 4) die Hälfte der in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 10 S für die Stunde,
- b) außerhalb der Arbeitszeit (Anmerkung 5) ein Viertel der in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 5 S für die Stunde.

Anmerkungen zu Tarifpost 10.

1. Als Wohnort des Rechtsanwaltes im Sinne dieser Tarifpost gilt der Ort, an dem sich seine Kanzlei befindet.

2. An Orten und in Gegenden, wo Kraftwagen und einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt ihrer ein zweispänniger Wagen.

3. Wurde die nach dem Tarif gebührende Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigestellt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der Wagengebühr.

4. Als Arbeitszeit gelten die Stunden von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

5. Den Rechtsanwälten in Wien gebührt im Falle ihrer oder eines Rechtsanwaltsanwärters Bemühung zu einem Gerichte oder einer anderen Behörde oder einer anderen Stelle im Gemeindegebiete von Wien, wo sie in Ausübung ihres Berufes erscheinen müssen, in Angelegenheiten bis zu 5000 S die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels, in Rechtssachen über 5000 S, sofern es sich um Leistungen gemäß den Tarifposten 3 und 4 handelt und für den Weg mindestens zehn Minuten Gehzeit erforderlich wäre, statt der Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Vergütung für die Benützung eines Kraftwagens und überdies:

I. In Rechtssachen über 100 S bis einschließlich 1000 S eine Entfernungsgebühr, die beträgt:

- a) wenn die Kanzlei des Rechtsanwaltes und der Ort der Geschäftsvornahme im gleichen Stadtbezirke gelegen sind, für den Hin- und Rückweg zusammen 1 S,

- b) wenn die Kanzlei des Rechtsanwaltes und der Ort der Geschäftsvornahme im unmittelbar angrenzenden Stadtbezirk gelegen sind, für den Hin- und Rückweg zusammen 2 S,
- c) wenn die Kanzlei des Rechtsanwaltes und der Ort der Geschäftsvornahme in nicht unmittelbar angrenzenden Stadtbezirken gelegen sind, für den Hin- und Rückweg zusammen 3 S.

II. In Rechtssachen über 1000 S bis einschließlich 5000 S das Eineinhalbfache,

in Rechtssachen über 5000 S das Doppelte der unter I festgesetzten Gebühren.

Im Falle einer Vertretung zwischen Rechtsanwälten, die in Wien ihren Sitz haben, entscheidet bei der Bemessung die Lage der Kanzlei des Rechtsanwaltes, der das Geschäft tatsächlich verrichtet hat.

6. Die im Punkt IV b vorgesehene Gebühr für die Zeit zwischen 6 Uhr nachmittags und 8 Uhr vormittags ist, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter am Orte der Geschäftsvornahme oder mit Unterbrechung der Fahrt auf dem Wege übernachtet hat, für nicht mehr als sieben Stunden zu entrichten.

C. Kanzleigebühren.

Tarifpost 11.

Für das Schreiben der Geschäftsstücke und Beilagen, einschließlich der Vergleichung und Fertigstellung sowie der Beistellung der Schreibmittel, für jede Seite mit wenigstens 25 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Schriftstücke im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder mit Benützung von Drucksorten vervielfältigt werden;

für die Aufgabe eines Geschäftsstückes zur Post oder beim Telegraphenamt oder für die Überreichung bei Behörden, ferner für die Empfangnahme eines Geschäftsstückes;

für die Einlösung einer Postanweisung oder einer Postsparkassenanweisung bei der Post oder für Einzahlungen, die mittels Postanweisung, Erlagscheines oder Schecks geleistet werden, für jeden einzelnen Fall, vorausgesetzt, daß der angewiesene oder einzuzahlende Betrag 10 S erreicht, bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 1000 S 20 g,
- b) über 1000 S bis einschließlich 5000 S . 30 g,
- c) über 5000 S 40 g.

Anmerkungen zu Tarifpost 11.

1. Wenn Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Übersichten oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, entfällt das Doppelte der in dieser Tarifpost festgesetzten Gebühr.

2. Für die Herstellung der für den Kanzleiakt bestimmten Ausfertigung gebührt derselbe Betrag wie für die Reinschrift.

3. Werden die Eingaben bei Gericht im telegraphischen Wege angebracht, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe der Telegramme die für das Telegramm entfallende Gebühr als Barauslage zu vergüten; für die diese Eingabe wiederholenden Schriftstücke sind lediglich die Kanzleigebühren zu entrichten.

Tarifpost 12.

Für die Vormerkung einer gesetzlichen oder richterlichen Frist oder einer anderen Frist von rechtlicher Bedeutung oder einer Tagsatzung und die hierzu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugesendeter Schriftstücke:

das Doppelte der in Tarifpost 11 festgesetzten Gebühr.

260. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947 über den Notariatstarif.

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 375, wird verordnet:

Artikel I.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der nachfolgende Tarif gilt für die den Notaren gemäß § 1 NO. obliegenden Amtshandlungen und für die Verfassung von Privaturkunden durch Notare gemäß § 5 NO.

§ 2. (1) Die Gebühr enthält, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Entlohnung für alle gewöhnlich mit Geschäften gleicher Art verbundenen Verrichtungen und Vorarbeiten am Amtssitz des Notars.

(2) Für außergewöhnliche oder besonders mühevollen oder zeitraubenden Vorarbeiten kann eine besondere Entlohnung verlangt werden, die jedoch die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr nicht übersteigen darf.

(3) Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren, die Warenumsatzsteuer sowie sonstige Barauslagen sind stets zu ersetzen. Die Kosten notwendiger Erhebungen, die im Wege Ersuchens gepflogen werden, gelten, soweit sie angemessen sind, als Barauslagen.

§ 3. (1) Wenn der Notar zur Verfassung eines Notariatsaktes oder eines Notariatsprotokolles einen ihm von der Partei beigestellten, endgültigen schriftlichen Entwurf benützen konnte, der, abgesehen von den durch die Notariatsform bedingten Zusätzen, wesentliche Abänderungen oder Ergänzungen nicht erforderte, oder wenn bloß eine Privaturkunde über die in den

§§ 6 bis 8 und 10 genannten Geschäfte gemäß § 54 NO. bekräftigt wird, ist von der tarifmäßigen Geschäfts- oder Zeitgebühr zu entrichten:

- a) ein Drittel, wenn die Verfassung des Notariatsaktes oder die Bekräftigung der Privaturkunde nur erfolgte, um einen Anspruch vollstreckbar zu machen (§ 3 NO.);
- b) die Hälfte in allen übrigen Fällen.

(2) Verwendet der Notar bei der Vornahme des Geschäftes eine Drucksorte, die ihm zu diesem Zwecke von einer öffentlichen Kreditanstalt zur Verfügung gestellt wurde, so ist die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten. Unter öffentlichen Kreditanstalten sind alle unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten zu verstehen, die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben, einschließlich der regulativmäßigen Sparkassen, der Versicherungsanstalten und der registrierten Kredit- und Vorschußvereine.

§ 4. Für ein Geschäft, das der Notar in der Zeit von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens oder an Sonn- und Feiertagen vornehmen muß oder auf ausdrückliches Verlangen der Beteiligten vornimmt, wird die Gebühr um die Hälfte des tarifmäßigen Ansatzes erhöht.

§ 5. Bei Anwendung des Tarifes sind bei einem Werte des Gegenstandes bis einschließlich 1000 S je angefangene 10 S, bei einem Werte des Gegenstandes über 1000 S je angefangene 100 S für voll zu rechnen.

B. Tarif.

a) Geschäftsgebühr.

1. Wertgebühren und feste Gebühren.

§ 6. (1) Für zweiseitige Rechtsgeschäfte beträgt, sofern nicht im nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S 2'5 v. H., jedoch nie weniger als 10 S,
- b) über 2000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S 1'5 v. H.,
- c) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S 1'2 v. H.,
- d) über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S 1 v. H.,
- e) über 100.000 S bis einschließlich 300.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S 5 v. T.,
- f) über 300.000 S überdies vom Mehrbetrage über 300.000 S ... 3 v. T., jedoch nie mehr als insgesamt 5000 S.

(2) Betrifft jedoch das Rechtsgeschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, oder Rechte an solchen

Liegenschaften, so beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S 1'5 v. H., jedoch nie weniger als 8 S,
- b) über 2000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S 1 v. H.,
- c) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S 8 v. T.,
- d) über 60.000 S bis einschließlich 300.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S 5 v. T.,
- e) über 300.000 S überdies vom Mehrbetrage über 300.000 S ... 3 v. T., jedoch nie mehr als insgesamt 5000 S.

(3) Wird zugleich mit einem bürgerlichen Übergabs(Ausgedings)vertrag ein Ehepakt über das gleiche Vermögen errichtet, so ist eine Gebühr nur für den Übergabs(Ausgedings)vertrag zu entrichten. Soweit der Ehepakt jedoch Vermögen betrifft, das nicht schon Gegenstand des Übergabs(Ausgedings)vertrages ist, ist der Wert dieses Vermögens dem Werte des Übergabs(Ausgedings)vertrages zuzuschlagen und die Gebühr von der Summe zu berechnen.

§ 7. (1) Für Pfandbestellungsurkunden, Schuldscheine und sonstige Schuldenerklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Anerkennung der Vollstreckbarkeit, für Zessionen mit oder ohne Anerkennung der Forderung oder der Vollstreckbarkeit durch den Schuldner, jedoch ohne Neuordnung der Schuld, beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S 1'5 v. H., jedoch nie weniger als 10 S,
- b) über 2000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S 1 v. H.,
- c) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S 8 v. T.,
- d) über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S 6 v. T.,
- e) über 100.000 S bis einschließlich 300.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S 3 v. T.,
- f) über 300.000 S überdies vom Mehrbetrage über 300.000 S ... 1'5 v. T., jedoch nie mehr als insgesamt 3000 S.

(2) Betrifft jedoch das Rechtsgeschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, oder Rechte an solchen Liegenschaften, so beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S 1 v. H., jedoch nie weniger als 8 S,

- b) über 2000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S 8 v. T.,
- c) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S 5 v. T.,
- d) über 60.000 S bis einschließlich 300.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S 3 v. T.,
- e) über 300.000 S überdies vom Mehrbetrage über 300.000 S ... 1'5 v. T., jedoch nie mehr als insgesamt 3000 S.

§ 8. (1) Für Vereinbarungen, die sich nur auf Stundung oder Änderung der Verzinsung beziehen, für Quittungen, ferner für Bürgschafts-, Kautions-, Widmungsurkunden und Anweisungserklärungen sowie für alle Urkunden über einseitige Willenserklärungen, die nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen, beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S 1 v. H., jedoch nie weniger als 6 S,
- b) über 2000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S 8 v. T.,
- c) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S 5 v. T.,
- d) über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S 3 v. T.,
- e) über 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S ... 1'5 v. T., jedoch nie mehr als insgesamt 600 S.

(2) Betrifft jedoch das Rechtsgeschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, oder Rechte an solchen Liegenschaften, so beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S 8 v. T., jedoch nie weniger als 4 S,
- b) über 2000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S 6 v. T.,
- c) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S 4 v. T.,
- d) über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S 2 v. T.,
- e) über 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S 1 v. T., jedoch nie mehr als insgesamt 600 S.

§ 9. (1) Besorgt der Notar bei Geschäften, die unter § 6, Abs. (2) und (3), § 7, Abs. (2), und § 8, Abs. (2), fallen, auch die grundbücherliche

Durchführung des Geschäftes, so werden die im Abs. (3) angeführten Leistungen durch einen Zuschlag zur Geschäftsgebühr entlohnt. Der Zuschlag beträgt bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S 120 v. H., jedoch nie weniger als 20 S,
- b) über 2000 S bis einschließlich 4000 S 110 v. H.,
- c) über 4000 S bis einschließlich 6000 S 100 v. H.,
- d) über 6000 S bis einschließlich 8000 S 90 v. H.,
- e) über 8000 S 80 v. H. der Geschäftsgebühr, jedoch nie mehr als insgesamt 130 S.

(2) Die Geschäftsgebühr samt dem Zuschlage beträgt in einer höheren Wertstufe des Abs. (1) nie weniger als die höchste Geschäftsgebühr samt dem Zuschlag in der nächstniedrigeren Wertstufe.

(3) Durch den Zuschlag werden folgende Leistungen entlohnt: Bei Privaturkunden die Schreibgebühr für eine Ausfertigung der Urkunde bis zu sechs Seiten und die Beglaubigung von höchstens zwei Unterschriften; bei Notariatsakten die Schreibgebühr für die Urschrift bis zu sechs Seiten und die Schreib- und Beglaubigungsgebühr für eine Ausfertigung bis zu sechs Seiten; weiters in allen Fällen die Schreib- und Beglaubigungsgebühr für die Abschrift zu Gebührenbemessungszwecken, die Anzeige des Geschäftes zur Gebührenbemessung, die notwendigen Vorarbeiten für die grundbücherliche Durchführung, die Grundbuchgesuche samt Rubriken einschließlich Reinschrift und Überreichung, die Anfertigung der Urkundenabschriften für das Grundbuch und allfällig das Gesuch an die Grundverkehrscommission samt Reinschrift und Überreichung. Durch den Zuschlag werden auch die mit der Durchführung des Geschäftes verbundenen Nebenarbeiten entlohnt (zum Beispiel Vertretungsvollmachten, Briefwechsel, Zusendung von Urkunden und Schriftstücken), soweit sie den gewöhnlichen Umfang nicht übersteigen. Weitere Leistungen sind abgesondert zu vergüten.

(4) Kann die grundbücherliche Durchführung mehrerer Geschäfte in einem Grundbuchgesuche erfolgen, so ist der Zuschlag von der Summe der Geschäftsgebühren zu berechnen. Der Prozentsatz des Zuschlages ergibt sich aus der Summe der Geschäftswerte.

(5) Unterliegt die Geschäftsgebühr einer Ermäßigung nach § 3, so ist der Zuschlag von der vollen Geschäftsgebühr zu berechnen. Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr nach § 4 bleibt bei der Berechnung des Zuschlages außer Betracht.

(6) Die Abs. (1) bis (5) finden keine Anwendung, wenn die Summe der Gebühren für die einzelnen Leistungen geringer ist als der Zuschlag.

§ 10. Für die Aufnahme einer Vollmacht oder einer Erklärung, die nur die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte dritter Personen, zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern oder bloß eine Vorrangseinräumung oder den Verzicht auf einen bürgerlichen Rang oder ein anderes Recht enthält, beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S. 2 S,
- b) über 2000 S bis einschließlich 5000 S oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist 3 S,
- c) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S 4 S,
- d) über 10.000 S bis einschließlich 30.000 S 5 S,
- e) über 30.000 S bis einschließlich 50.000 S 7 S,
- f) über 50.000 S 10 S.

§ 11. (1) Für die Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 1000 S. 2 S,
 - b) über 1000 S bis einschließlich 2500 S 3 S,
 - c) über 2500 S bis einschließlich 5000 S oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist 5 S,
 - d) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S 7 S,
 - e) über 10.000 S bis einschließlich 30.000 S 10 S,
 - f) über 30.000 S bis einschließlich 50.000 S 15 S,
 - g) über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S 20 S,
 - h) über 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S für je angefangene 10.000 S. 1 S,
- jedoch nie mehr als insgesamt 50 S.

(2) Sind gleichzeitig die Unterschriften mehrerer Personen auf einem Schriftstück zu beglaubigen, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift bloß die Hälfte der Gebühr nach Abs. (1) zu entrichten.

(3) Die Gebühren nach Abs. (1) gelten auch für Lebenszeugnisse; als Wert ist der Vermögenswert anzunehmen, den der Zweck des Zeugnisses darstellt.

(4) Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Vidimierung) beträgt die Gebühr für jede verglichene Seite 1 S, bei Ziffern ausweisen das Doppelte. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 12. (1) Die Gebühr für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt 6 v. T. des Wertes, jedoch mindestens 5 S und nie mehr als insgesamt 50 S.

(2) Außerdem ist für jede weitere Vorweisung sowie für die Nachfrage beim Meldungsamte die Zeigebühr, jedoch für die halbe Stunde nie mehr als die Wertgebühr zu entrichten.

§ 13. (1) Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung und Verrechnung von Geld oder Wertpapieren, Sparkasse- und Vorschußkassenbüchern einschließlich der Ausfolgung an den bestimmten Empfänger, der Rückstellung an den Übergeber oder der Besorgung des Erlages bei Behörden beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 5000 S. 4 v. T., jedoch nie weniger als 5 S,
 - b) über 5000 S bis einschließlich 50.000 S überdies vom Mehrbetrage über 5000 S. 3 v. T.,
 - c) über 50.000 S überdies vom Mehrbetrage über 50.000 S 2 v. T.,
- jedoch nie mehr als insgesamt 1000 S.

(2) Für die Gebarung mit Wechseln und Schecks, die anlässlich eines Protestes übernommen werden, ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

§ 14. Die Gebühr beträgt:

- a) für die Beurkundung des Zeitpunktes der Vorweisung einer Urkunde. 3 S,
- b) für die Übernahme von Urkunden in Verwahrung samt Aufnahme des Protokolles, die Ausfertigung der Empfangsbestätigung und die Verwahrung 5 S,
- c) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunden mit oder ohne Aufnahme eines Protokolles 3 S,
- d) für die Gestattung der Einsicht in einen Notariatsakt 3 S,
- e) für die Vorlesung eines beim Notar verwahrten Notariatsaktes auf Verlangen der Partei für jeden Bogen außer der Einsichtsgebühr 3 S,
- f) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes 3 S,
- g) für die Anzeige eines Aktes zur Gebührenbemessung 3 S,
- h) für die einfache schriftliche Verständigung eines Beteiligten von einer Amtshandlung oder für die Einsendung einer Urkunde an einen Beteiligten oder an eine Behörde 2 S.

§ 15. (1) Der Wert wird bei Gold- und Silbermünzen, bei fremden Währungen (Valuten), dann bei den an der Börse notierten Wertpapieren nach dem Geldkurse des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsentages, bei nicht notierten Wertpapieren mangels anderer Vereinbarung nach dem Nennwerte berechnet.

(2) Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, wie bei Renten-, Pacht- und Mietverträgen sowie beim Fruchtgenusse ist bei bestimmter Dauer der Gesamtbetrag der Leistungen (Nutzungen), jedoch nie mehr als das Dreifache des Jahresbetrages, in allen anderen Fällen das Dreifache des Jahresbetrages anzunehmen.

(3) Bei einem bürgerlichen Übergabs(Ausgedings)-vertrag wird die Gebühr nach dem Werte der übergebenen Liegenschaften und Fahrnisse ohne Veranschlagung der wiederkehrenden Leistungen (Nutzungen) bemessen.

(4) Bei Vorrangseinräumungen entscheidet der Wert des geringerwertigen Rechtes.

(5) Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von dem höherwertigen Tauschgegenstände, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

(6) Bei Beurkundung eines Beschlusses auf Gründung einer Gesellschaft oder auf Erhöhung des Gesellschaftskapitales ist der Berechnung der Gebühr der Nennbetrag des Gesellschaftskapitales oder des Kapitals, um welches das Gesellschaftsvermögen erhöht wird, zugrunde zu legen. Übersteigt bei einer Kapitalerhöhung der niedrigste Begebungskurs den Nennbetrag um das Zehnfache, so gilt als Wertgrundlage für die Gebühr der fünfte Teil des Begebungskurses.

§ 16. Wurde die Gebühr ganz oder zum Teil von dem in der Urkunde eingesetzten Wert einer Liegenschaft berechnet und wurde der staatlichen Gebührenbemessung ein anderer Wert zugrunde gelegt, so kann der Notar oder die Partei verlangen, daß der Berechnung der Gebühr dieser Wert zugrunde gelegt und die Gebühr nachträglich entsprechend erhöht oder herabgesetzt wird.

2. Zeitgebühr.

§ 17. (1) Die Zeitgebühr wird nach der auf ein Geschäft verwendeten Zeit statt der Wert- oder festen Gebühr für die Aufnahme von Urkunden, die keine Wertangabe und keine Angaben zur Bestimmung des Wertes enthalten und in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen oder Tatsachen und über bekanntzumachende Erklärungen, für die persönliche Überbringung einer Urkunde zu Gericht und bei sonstigen notariellen Geschäften, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben.

(2) Die Zeitgebühr wird für jede, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 5 S bemessen.

§ 18. (1) Wird zwar nicht gleichzeitig [§ 6, Abs. (3)], aber innerhalb eines halben Jahres nach der Errichtung eines bürgerlichen Übergabs(Ausgedings)vertrages und damit zusammenhängend vor dem gleichen Notar ein Ehepakt errichtet, so gebührt für diesen Akt nur die Zeitgebühr. Eine Wertgebühr ist in solchen Fällen nur von dem Vermögen zu entrichten, das nicht schon Gegenstand des Übergabs(Ausgedings)vertrages war, die Gebühr insgesamt darf aber nie höher sein als die Wertgebühr von dem Gesamtwert des dem Ehepakt zugrundeliegenden Vermögens.

(2) § 9 findet sinngemäß Anwendung. Der Zuschlag ist von der Gesamtgebühr zu berechnen, für den Prozentsatz ist der ganze Wert maßgebend.

§ 19. Der zweite zu einer Amtshandlung zugezogene Notar hat außer allfälligen Reisekosten nur die einfache Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 20. (1) Die dreifache Zeitgebühr ist zu entrichten für die Errichtung von letztwilligen Anordnungen.

(2) Die vierfache Zeitgebühr ist zu entrichten für die Errichtung von Schenkungsverträgen, Erbverträgen und Ehepakten, in denen keine Wertangabe und keine Angaben zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, für die Beurkundung von Auslosungen mit oder ohne Wertangabe sowie für die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen.

(3) Wird im Beschlusse der Generalversammlung ein unter die §§ 6 bis 8 oder 10 fallendes Rechtsgeschäft beurkundet, so hat der Notar auf die Wert- oder feste Gebühr Anspruch, falls diese höher ist als die Zeitgebühr. § 3, Abs. (1), findet Anwendung, doch ist, wenn der beurkundete Generalversammlungsbeschluß auf eine Änderung in der Höhe des Gesellschaftsvermögens lautet, die Gebühr nicht mit der Hälfte, sondern nur mit einem Drittel der tarifmäßigen Gebühr zu berechnen.

§ 21. (1) Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch die Zeit im Anschlag, die durch die der Beurkundung vorausgegangenen vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten, durch die in Abwesenheit der Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars und bei Geschäften, die außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden, durch den Gang von und zu dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

(2) Für die auf den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung entfallende Zeit ist auch in den Fällen des § 20, Abs. (1) und (2), nur die einfache Gebühr zu berechnen.

b) Entfernungsgebühren und Reisekosten.

§ 22. (1) Wird ein Geschäft, das nicht schon vermöge seiner Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß und für das nicht die Zeitgebühr zu entrichten ist (§ 21), auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notar nebst der Wert- oder festen Gebühr die Zeitgebühr für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit. Diese Zeiten sind zur Bemessung der Zeitgebühr zusammenzurechnen.

(2) Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel, Schecks und andere Urkunden kann der Notar die Zeitgebühr nach Abs. (1) ansprechen, wenn er diese Geschäfte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, bei einem Werte der Urkunde bis einschließlich 500 S jedoch nur zwei Fünftel der Zeitgebühr.

§ 23. (1) Dem Notar gebührt, soweit nicht die Bestimmung des Abs. (2) zur Anwendung kommt, wenn er sich zur Vornahme eines Geschäftes an einen Ort außerhalb seines Amtssitzes begibt oder mehr als zwei Kilometer von seiner Kanzlei entfernt:

- a) die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels, womit der Weg zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten zurückgelegt werden kann; dabei gebührt auf Eisenbahnen die II. Klasse und auf Dampfschiffen die I. Klasse;
- b) insoweit ein Massenbeförderungsmittel überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung für die Kosten eines Kraftwagens oder eines zweispännigen Wagens für den Weg, der nicht mit einem Massenbeförderungsmittel zurückgelegt werden kann, sofern er einen Kilometer übersteigt;
- c) insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für den auf andere Weise zurückgelegten Weg, sofern er einen Kilometer übersteigt, eine Vergütung von 2 S für jede wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde.

(2) Die Notare in Wien erhalten für Geschäfte, die sie im Gemeindegebiete der Stadt Wien vornehmen, in der Regel für den Wagen keine Vergütung, sondern eine Entfernungsgebühr, die beträgt:

- a) wenn der Ort der Geschäftsvornahme innerhalb des Amtssitzes des Notars gelegen ist, für den Hin- und Rückweg je das Doppelte des jeweiligen Straßenbahntarifes;
- b) wenn der Ort der Geschäftsvornahme in einem an den Amtssitz des Notars unmittelbar angrenzenden Stadtbezirke gelegen ist, für den Hin- und Rückweg je das Vierfache des jeweiligen Straßenbahntarifes;
- c) wenn der Ort der Geschäftsvornahme in einem an den Amtssitz des Notars nicht unmittelbar angrenzenden Stadtbezirke gelegen ist, für den Hin- und Rückweg je das Achtfache des jeweiligen Straßenbahntarifes.

(3) War in den Fällen des Abs. (2) wegen Dringlichkeit der Sache die Benützung eines

Wagens geboten, so ist der Aufwand für den Wagen zu ersetzen.

(4) Wenn der Notar ein Geschäft außerhalb seines Amtssitzes vornimmt und der Ort der Geschäftsvornahme mehr als zwei Kilometer von seiner Kanzlei entfernt ist, erhält er für jeden Tag, an dem die Abwesenheit mindestens drei Stunden dauert, als Verpflegungsgebühr einen den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten entsprechenden Betrag. Muß der Notar außerhalb des Amtssitzes übernachten, so gebührt ihm außerdem für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung entsprechender Betrag.

(5) Bei Geschäften, die der Notar durch einen Kanzleiangestellten vornehmen läßt, kann er wenn der Ort der Geschäftsvornahme von der Kanzlei des Notars mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels verrechnen.

§ 24. (1) Der Ort, an dem der Notar Amtstage hält, gilt während eines solchen Aufenthaltes als sein Amtssitz, desgleichen der Ort, an dem er als Substitut eines Notars bestellt ist.

(2) In Wien gilt als Amtssitz des Notars der Stadtbezirk, für den er ernannt ist.

c) Kanzleigebühren.

§ 25. (1) Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite mit mindestens 25 Zeilen bei einem Werte

- a) bis einschließlich 1000 S 30 g,
- b) über 1000 S bis einschließlich 5000 S
oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist 40 g,
- c) über 5000 S 50 g.

(2) Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 26. (1) Die Schreibgebühr darf für folgende Ur- und Reinschriften nicht gefordert werden: Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden, Beurkundungen, Zeugnisse und schriftliche Mitteilungen gemäß den §§ 11, 14, lit. a, f, g, h, Protokolle gemäß § 14, lit. b und c, Vermerke, Empfangsbestätigungen und Entwürfe, die vor Anfertigung der Urschrift verfaßt wurden.

(2) Für Abschriften, die auf Verlangen der Partei hergestellt werden, ist auch in den Fällen des Abs. (1) die Schreibgebühr zu entrichten.

§ 27. Für Ausfertigungen und für die den Parteien erteilten Beurkundungen über Amtshandlungen nach den §§ 83, 87 und 88 NO. wird nebst der Schreibgebühr die Beglaubigungs(Vidimierungs)gebühr berechnet.

§ 28. Die im § 25 bestimmte Gebühr ist ferner zu entrichten:

- a) für die Aufgabe zur Post (beim Telegraphenamt), für die Überreichung bei Behörden sowie für die Behebung von Rückscheinen von jedem Geschäftsstück;
- b) für die Einlösung einer Postanweisung (Postsparkassenanweisung) bei der Post, für Einzahlungen mittels Postanweisung, Empfangserlagscheines oder Schecks für jeden Einzelfall, wenn der angewiesene oder einzuzahlende Betrag mindestens 10 S beträgt.

C. Schlußbestimmungen.

§ 29. Im übrigen haben die Vorschriften des XI. Hauptstückes der Notariatsordnung Anwendung zu finden.

Artikel II.

Im Hinblick auf die derzeitigen Lohn- und Preisverhältnisse erhöht sich die nach den Bestimmungen des Artikels I dem Notar gebührende Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten, Entfernungsgebühren und der sonstigen Barauslagen um 50 v. H.

Artikel III.

(1) Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 19. Oktober 1926, B. G. Bl. Nr. 306, über den Notariatstarif in der Fassung des Artikels II der Verordnung vom 18. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 391, und später erlassene einschlägige Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Die Verordnung findet auch auf die Leistungen der Notare und ihrer Kanzleien Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten bewirkt wurden, es sei denn, daß bereits der Vergütungsbetrag gerichtlich bestimmt oder die Höhe des Vergütungsanspruches der Partei vom Notar bekanntgegeben worden ist.

Gerö

261. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947 über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 375, wird verordnet:

Artikel I.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Amtshandlungen der Notare als Beauftragte des Gerichtes werden nach den im nachfolgenden Tarif enthaltenen Bestimmungen entlohnt.

§ 2. (1) Die Gebühr enthält, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Entlohnung für alle gewöhnlich mit Geschäften gleicher Art

verbundenen Verrichtungen und Vorarbeiten am Amtssitz des Notars einschließlich der Kanzleiarbeiten.

(2) Wenn es sich um Geschäfte handelt, die von ungewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit sind, sehr beträchtliche Vorarbeiten erfordern oder mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, kann der Notar unter Angabe der Gründe, aus denen die tarifmäßige Gebühr unzureichend ist, eine entsprechend höhere Gebühr, allfällig auch über eine festgesetzte Höchstgebühr hinaus beanspruchen. Diese höhere Gebühr ist nach richterlichem Ermessen festzustellen.

(3) Liegen besonders berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann das Gericht die Entlohnung auch unter dem tarifmäßigen Ansatz, jedoch nicht unter der Hälfte des tarifmäßigen Betrages bestimmen oder die Anwendung des Abs. (2) unterlassen. Solche Gründe sind zum Beispiel eine beträchtliche Schuldenlast der Masse oder ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und ähnliches.

(4) In den Fällen der Abs. (2) und (3) sind in der Entscheidung die Gründe anzugeben, die zu einer vom Tarif abweichenden Gebührenbestimmung geführt haben.

§ 3. (1) Für eine Amtshandlung, die der Notar an einem Krankenlager oder in der Zeit von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens oder an Sonn- und Feiertagen vornehmen muß oder auf ausdrückliches Verlangen der Beteiligten vornimmt, wird die Gebühr um die Hälfte des tarifmäßigen Ansatzes erhöht.

(2) Stellt sich diese Amtshandlung als ein Teil einer Verlassenschaftsabhandlung dar, deren Durchführung dem Notar aufgetragen wurde, so kann außer der Gebühr gemäß § 9 auch noch die Hälfte des gemäß § 10 für die einzeln vorgenommene Amtshandlung entfallenden Betrages angesprochen werden.

§ 4. (1) Wenn der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung 300 S nicht übersteigt, hat der Notar eine Gebühr überhaupt nicht zu beanspruchen.

(2) Abs. (1) findet nicht Anwendung, wenn die Amtshandlung einen 300 S nicht übersteigenden Teil eines Vermögens betrifft, das Gesamtvermögen aber 300 S übersteigt.

§ 5. Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren sowie sonstige Barauslagen sind stets zu ersetzen. Die Kosten notwendiger Erhebungen, die im Wege Ersuchens gepflogen werden, gelten, soweit sie angemessen sind, als Barauslagen.

§ 6. (1) Die Gebühr wird nach dem bei der Amtshandlung ermittelten Wert des Gegenstandes bemessen; sie ist von dem Rohvermögen ohne

Abzug von Schulden, Ausgaben, Kosten oder Gebühren zu berechnen.

(2) Betrifft die Amtshandlung ein Handelsvermögen, so ist der Gebührenberechnung der Reinwert, mindestens aber ein Viertel des Wertes der Geschäftsaktiven zugrunde zu legen. Wird der Wert eines solchen Vermögens gemäß § 106 des Kaiserlichen Patentges vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ermittelt, so ist der Gebührenberechnung der sich aus dem Rechnungsabschluß ergebende Wert zugrunde zu legen.

(3) Ist in einer Verlassenschaftsabhandlung eine Liegenschaft nur nach den Angaben der Partei oder mit einem Steuervielfachen bewertet worden und wird der Bemessung der Verlassenschaftsabgaben ein wesentlich höherer Wert zugrunde gelegt, so kann der Notar verlangen, daß der Berechnung der tarifmäßigen Gebühr dieser Wert zugrunde gelegt und die Gebühr nachträglich entsprechend erhöht wird.

(4) Wenn eine Amtshandlung (Inventur, Schätzung, Rechnung u. dgl.) nur einen Teil eines Vermögens oder bloß ein Einkommen betrifft, wird die Gebühr nach dem Werte dieses Teiles oder nach dem Betrage des Einkommens bemessen.

§ 7. (1) Bei Anwendung des Tarifs sind bei einem Werte des Gegenstandes bis einschließlich 1000 S angefangene 10 S, bei einem Werte von mehr als 1000 S angefangene 100 S für voll zu rechnen.

(2) Die Gebührenbeträge werden auf volle 10 g aufgerundet.

§ 8. (1) Der Notar hat die von ihm angesprochenen Gebühren und Kosten in den Akten einzeln zu verzeichnen.

(2) In Ansehung der Zahlungspflicht und der Eintreibung der Gebühren gelten die Vorschriften über die Einbringung gerichtlicher Gebühren.

B. Tarif.

§ 9. (1) Für die Aufnahme und Vorbereitung aller oder doch des größten Teiles der zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Akte der Verlassenschaftsabhandlung und die Erbteilung beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S unbeschadet der Bestimmung des § 4 . 4 v. H.
- b) über 2000 S bis einschließlich 15.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S 3 v. H.
- c) über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 15.000 S 2 v. H.
- d) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S 1½ v. H.
- e) über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S 1 v. H.

f) über 100.000 S bis einschließlich 500.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S 5 v. T.

g) über 500.000 S bis einschließlich 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 500.000 S 2 v. T.

h) über 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 1.000.000 S .. 1 v. T. jedoch nie mehr als insgesamt 30.000 S.

(2) Betrifft jedoch die Verlassenschaftsabhandlung hauptsächlich Liegenschaften, die außerhalb der Gerichtshofsorte gelegen und der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, oder Rechte an solchen Liegenschaften, so beträgt die Gebühr bei einem Werte

a) bis einschließlich 2000 S unbeschadet der Bestimmung des § 4 . 2½ v. H.

b) über 2000 S bis einschließlich 15.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S 2 v. H.

c) über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S überdies vom Mehrbetrage über 15.000 S 1½ v. H.

d) über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S überdies vom Mehrbetrage über 30.000 S 1¼ v. H.

e) über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 60.000 S 1 v. H.

f) über 100.000 S bis einschließlich 500.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S 5 v. T.

g) über 500.000 S bis einschließlich 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 500.000 S 2 v. T.

h) über 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 1.000.000 S .. 1 v. T. jedoch nie mehr als insgesamt 20.000 S.

(3) Die Gebühr umfaßt alle dabei vorkommenden Amtshandlungen einschließlich der Erbteilung, und zwar auch dann, wenn eine einzelne Amtshandlung wegen Gefahr am Verzug oder aus anderen wichtigen Gründen abgesondert vorgenommen werden muß. Wird dem Notar, der den Todfall aufgenommen hat, nach Vornahme der Todfallsaufnahme die weitere Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung aufgetragen, so ist die Todfallsaufnahme nicht abgesondert zu entlohnen, es gebührt vielmehr dem Notar insgesamt nur die Entlohnung nach den Abs. (1) und (2).

(4) Erstreckt sich das Inventar, das von dem Notar errichtet wurde, dem die Aufnahme und Vorbereitung aller oder des größten Teiles der zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Akte der Verlassenschaftsabhandlung aufgetragen ist, nicht auf das ganze Verlassenschaftsvermögen, so ist die Gebühr um die Hälfte der gemäß § 10 auf die Errichtung des Inventars über das übrige Nachlassvermögen entfallenden Gebühr zu kürzen.

§ 10. (1) Für die Vornahme einzelner Amtshandlungen der Verlassenschaftsabhandlung, wenn sie nicht im Zuge einer dem Notar aufgetragenen Verlassenschaftsabhandlung geschehen, beträgt die Gebühr:

1. Für die Todfallsaufnahme bei einem Werte
 - a) bis einschließlich 1000 S unbeschadet der Bestimmung des § 4 2 S
 - b) über 1000 S bis einschließlich 2000 S . 4 S
 - c) über 2000 S bis einschließlich 5000 S . 6 S
 - d) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S 10 S
 - e) über 10.000 S bis einschließlich 20.000 S 20 S
 - f) über 20.000 S bis einschließlich 50.000 S 30 S
 - g) über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S 40 S
 - h) über 100.000 S 50 S

Betrifft die Todfallsaufnahme hauptsächlich Liegenschaften, die außerhalb der Gerichtshofsorte gelegen und der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, oder Rechte an solchen Liegenschaften, so beträgt die Gebühr nur drei Viertel dieser Sätze;

2. für eine Sperre oder Versiegelung das Doppelte der in Z. 1 festgesetzten Gebühr;

3. für die Kundmachung der letztwilligen Anordnungen 30 v. H. der in Z. 1 festgesetzten Gebühr;

4. für die Errichtung eines Inventars 40 v. H. der Gebühr nach § 9, mindestens aber 5 S; damit verbundene Schätzungen werden nicht abgesondert entlohnt; die Zusammenstellung von Teilinventaren in ein Hauptinventar gilt nicht als Errichtung eines Inventars;

5. für die Vornahme einer Schätzung, für die Verfassung eines eidesstattigen Vermögensbekenntnisses, für die Verfassung einer Nachlaßnachweisung, eines Pflichtteils-, Substitutions-, Erbteilungsausweises oder eines anderen Ausweises 30 v. H. der Gebühr nach § 9, mindestens aber 5 S.

(2) Abs. (1) findet auch auf das Verfahren über Nachlässe von Ausländern Anwendung, wenn eine Verlassenschaftsabhandlung nicht stattfindet.

(3) Werden einem Notar mehrere zur Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung notwendige Amtshandlungen abgesondert aufgetragen, so darf die Summe der Gebühren den nach § 9 auf die Durchführung der ganzen Verlassenschaftsabhandlung entfallenden Betrag nicht übersteigen.

§ 11. Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Gebühren haben die Erben und Vermächtnisnehmer untereinander im Verhältnis des Wertes, den sie aus dem Nachlaß erhalten, zu tragen, so-

fern nicht etwas anderes unter den Zahlungspflichtigen vereinbart oder im letzten Willen angeordnet ist.

§ 12. (1) Für die Vorbereitung der Überlassung eines Nachlasses an Zahlungs statt nach § 73 des Kaiserlichen Patentges vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, entfallen 30 v. H. der Gebühr nach § 9, mindestens aber ein Betrag von 5 S. Kann sie im Zuge der Todfallsaufnahme erfolgen, so entfällt eine abgesonderte Entlohnung der Todfallsaufnahme.

(2) In gleicher Weise wird weiters entlohnt: die Verfassung eines Inventars außerhalb der Verlassenschaftsabhandlung, die Verfassung einer Rechnung, die Durchführung einer Vermögensteilung oder Früchteabsonderung oder die Verfassung von Ausweisen und ähnlichen Arbeiten überhaupt im Auftrage der Gerichte. Sind diese Arbeiten ganz einfach, so kann das Gericht auch eine geringere als die tarifmäßige Entlohnung zuerkennen. Die Vorschrift des § 10, Abs. (1), Z. 4, Schlußsatz, findet Anwendung.

§ 13. (1) Für die Vornahme einer freiwilligen Schätzung oder Versteigerung unbeweglicher Sachen beträgt die Gebühr bei einem Werte

- a) bis einschließlich 2000 S unbeschadet der Bestimmung des § 4 . 2 v. H.
- b) über 2000 S bis einschließlich 50.000 S überdies vom Mehrbetrage über 2000 S 1 v. H.
- c) über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S überdies vom Mehrbetrage über 50.000 S 5 v. T.
- d) über 100.000 S bis einschließlich 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 100.000 S 1 v. T.
- e) über 1.000.000 S überdies vom Mehrbetrage über 1.000.000 S . $\frac{1}{2}$ v. T. jedoch nie mehr als insgesamt 5000 S.

(2) Betrifft die freiwillige Schätzung oder Versteigerung hauptsächlich Liegenschaften, die außerhalb der Gerichtshofsorte gelegen und der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, oder Rechte an solchen Liegenschaften, so beträgt die Gebühr nur drei Viertel der im Abs. (1) aufgestellten Sätze.

(3) Für die Vornahme einer freiwilligen Schätzung beweglicher Sachen ist die im Abs. (1) festgesetzte Gebühr, für die Vornahme einer freiwilligen Versteigerung beweglicher Sachen das Doppelte dieser Gebühr zu entrichten.

(4) Bei freiwilligen Versteigerungen ist die Gebühr, wenn es zum Verkauf kommt, vom Erlös, sonst vom halben Ausrufspreis zu berechnen.

§ 14. Für die Überprüfung einer Rechnung, eines Ausweises oder einer ähnlichen Arbeit gebührt ein Drittel der tarifmäßigen Gebühr, die

für die Verrichtung der Arbeit durch den Notar selbst nach diesem Tarif entfallen würde.

§ 15. (1) Bleiben aufgetragene Amtshandlungen ohne Verschulden des Notars unvollendet, so gebührt dem Notar eine angemessene Entlohnung, die vom Gericht zu bemessen ist, jedoch in keinem Falle die Höhe der tarifmäßigen Gebühr für die vollendete Amtshandlung erreichen darf.

(2) Für eine aus Verschulden des Notars unwirksam oder unvollendet gebliebene Amtshandlung ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

§ 16. (1) Neben der tarifmäßigen Gebühr kann angesprochen werden, und zwar nach den Bestimmungen des Artikels I der Verordnung vom 31. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 260, über den Notariatstarif:

- a) eine Entlohnung für die Gebarung mit Geldern, Wertpapieren, Sparkasse- und Vorschusskassebüchern;
- b) bei Amtshandlungen, die nur auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden, für die auf dem Hin- und Rückweg notwendig zugebrachte Zeit, die Zeitgebühr;
- c) bei Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes des Notars eine Vergütung der Reisekosten. In Wien gilt als Amtssitz des Notars der Stadtbezirk, für den er ernannt ist. Der Ort, an dem der Notar Amtstage hält, gilt während eines solchen Aufenthaltes als sein Amtssitz, desgleichen der Ort, an dem er als Substitut eines Notars bestellt ist.

(2) Bei Todfallsaufnahmen, Sperren und Versiegelungen findet die Vorschrift des Abs. (1), lit. b, keine Anwendung, die der lit. c nur, wenn der Wert des Nachlasses 2000 S übersteigt.

Artikel II.

Im Hinblick auf die derzeitigen Lohn- und Preisverhältnisse erhöht sich die nach den Bestimmungen des Artikels I dem Notar gebührende Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten und der sonstigen Barauslagen um 50 v. H.

Artikel III.

(1) Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 30. August 1924, B. G. Bl. Nr. 329, und später erlassene einschlägige Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Die Verordnung findet auch auf Leistungen der Notare als Beauftragte des Gerichtes Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten bewirkt wurden, es sei denn, daß die Gebühren bereits gerichtlich festgestellt worden sind.

Gerö

262. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 5. November 1947, betreffend die Erhöhung der Gebühren für Untersuchungen durch die bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 aus 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, sowie auf Grund der Bestimmung des § 2 des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, wird verordnet:

Artikel I.

Zu den im Gebührentarife der bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel festgesetzten Gebühren (Anhang zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 3. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 22) ist ein Zuschlag in der Höhe von hundert vom Hundert einzuheben.

Artikel II.

(1) Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 10. August 1947 in Kraft.

(2) Für Untersuchungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, ist der Zuschlag nicht einzuheben.

Maisel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1948

für ständige Bezieher im Inland . . . S 50.—
für ständige Bezieher im Ausland . . . S 70.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien III, Rennweg 12 a